

**Verordnung
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Am-
berg (Baumschutzverordnung)**

vom

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nr. 7, § 22 Absatz 1 S. 1 und Absatz 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in Verbindung mit Art. 12 Absatz 1, Art. 43 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3, Art. 51 Absatz 1 Nr. 5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG) erlässt die Stadt Amberg folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Amberg.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Sicherung des Baumbestandes, um insbesondere
 - das Straßen- und Ortsbild zu beleben und zu gliedern,
 - innerörtliche Erholungsräume zu schaffen und zu erhalten,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu fördern,
 - das Stadtklima sowie die kleinklimatischen Verhältnisse zu erhalten, zu verbessern und der Luftreinhaltung zu dienen,
 - schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren sowie
 - bedeutende und vielfältige Lebensräume für die Tierwelt zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang geschützt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b) Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - c) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe des Umfangs der beiden stärksten Stämme bei Laubbäumen mindestens 100 cm bzw. bei Nadelbäumen mindestens 120 cm beträgt, und
 - d) Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Verordnung, unabhängig von ihrem Stammumfang.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und
 - c) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Ein Beseitigen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben der Bäume führen.
- (4) Ein Beschädigen liegt insbesondere vor:
 - a) beim Kappen von Bäumen, wenn dabei ihre Krone nicht fachgerecht – also nicht nach den anerkannten Regeln der Technik – geschnitten, verstümmelt oder künstlich klein gehalten wird,
 - b) beim Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) bei Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronenbereich der Bäume zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d) bei Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) beim Ausbringen von Herbiziden,
 - f) beim Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g) beim Befahren und Beparken im Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
 - h) bei Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (5) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der geschützten Bäume, welche die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen-Baumpflege) in aktueller Fassung berücksichtigen.
- (6) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Maßnahmen sind im Vorfeld möglichst mit der Stadt Amberg abzusprechen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Amberg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Zulassung einer Ausnahme ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Amberg mit Begründung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Baumart, den Stammumfang (100 cm über dem Erdboden gemessen) sowie zum Standort enthalten. Die Stadt Amberg kann weitere Unterlagen (z.B. Pläne) bzw. die Beibringung eines Wertgutachtens für die vom Antrag betroffenen Bäume verlangen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist schriftlich zu erteilen; im Einverständnis mit dem Antragsteller kann sie auch elektronisch erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufvorbehalt verbunden werden. Sie ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen; auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag unter Beifügung der nach Absatz 1 vorzulegenden Planunterlagen bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. In diesem Verfahren wird die Ausnahmegenehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung ersetzt; sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung eines Baumes wird in der Regel nur außerhalb der Vogelbrutzeit, deren gesetzlicher Schutz vom 1. März bis 30. September geht, erteilt. Andernfalls wäre ein Gutachten vorzulegen, welches belegt, dass keine besonders geschützten Tiere, wie Vögel oder Fledermäuse, durch diese Beseitigung beeinträchtigt werden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ersatzmaßnahme, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 erteilt, kann der Antragsteller dadurch zur Ersatzpflanzung bzw. zur Durchführung einer Ersatzmaßnahme wie folgt verpflichtet werden:
- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes maximal 130 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm nachzupflanzen,
 - b) Bei einem größeren Stammumfang als 130 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
 - c) In Ausnahmefällen kann – auf entsprechenden Antrag hinsichtlich einer dahingehenden Prüfung – in der Ausnahmegenehmigung die Durchführung einer anderen Ersatzmaßnahme gefordert werden.

Dabei sind weitere Vorgaben in der Ausnahmegenehmigung zu beachten

- (2) Die Ersatzpflanzung bzw. die Ersatzmaßnahme soll auf dem Grundstück vorgenommen werden, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, heimische und klimaangepasste Gehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Amberg auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind oder sobald die Ersatzmaßnahme durchgeführt wurde. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Verordnung; eine Ersatzmaßnahme ist dauerhaft zu erhalten. Als Nachweis der Ersatzpflanzung können der Kaufbeleg und Fotos der Pflanzung verlangt werden, als Nachweis zur Durchführung der Ersatzmaßnahme andere geeignete Unterlagen.
- (4) Sofern der Antragsteller der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang nachkommen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dies möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach Absatz 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Amberg zu entrichten. Die Stadt Amberg verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder Maßnahmen zum Erhalt von Gehölzen.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 einen geschützten Baum beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Amberg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) in einem Antrag nach § 5 auf Zulassung einer Ausnahme falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) die nach § 6 vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzmaßnahmen nicht oder unvollständig durchführt oder unterhält bzw. keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e) seiner Verpflichtung zur Folgebeseitigung gemäß § 7 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage gemäß § 5 oder § 6 nicht erfüllt.

§ 9 Sonderbestimmungen

Von dieser Verordnung unberührt bleiben

- a) alle weitergehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall,
- b) Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen in Bebauungsplänen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.